



An die (Erz-)Bischöflichen
Generalvikariate/Ordinariate
der dem Verband der Diözesen Deutschlands
angehörenden (Erz-)Bistümer

Offizialat Vechta

Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Bernhard Moormann
Rechtsabteilung

Tel.: 0228/103-264
Fax: 0228/103-371
E-Mail: b.moormann@dbk.de

AZ: G 6193/22 ei

Bonn, 08.04.2022

Merkblatt „Der VDD und die Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition“

Sehr geehrter Herr Generalvikar,

durch den bereits seit Jahrzehnten bestehenden **Pauschalvertrag mit der VG Musikedition** sind Vervielfältigungen von Liednoten und -texten in Einzelkopien und in Liedheften zur einmaligen Nutzung bis zu acht Seiten für den Gebrauch während eines Gottesdienstes oder einer anderen liturgischen Feier abgedeckt. Die durch den Pauschalvertrag erfassten Nutzungen sind **weder melde- noch vergütungspflichtig**. Durch einen weiteren Vertrag wird den Pfarreien, Gemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen nun ein **Nachlass i.H.v. 20%** auf die veröffentlichten Tarife für solche Nutzungen eingeräumt, die nicht schon pauschalvertraglich gegenüber der VG Musikedition abgegolten sind. Hierbei handelt es sich aber nur um eine Nachlassregelung, die nichts daran ändert, dass Nutzungen, die nicht bereits vom Pauschalvertrag erfasst sind, weiterhin melde- und, wenn auch mit 20 % Abschlag, vergütungspflichtig sind. Die Nachlassregelung gilt insbesondere für Beamernutzungen während des Gottesdienstes und Vervielfältigungsvorgänge, die über den Umfang von acht Seiten Heftumfang hinausgehen und solche Liederhefte, die nicht nur für den einmaligen Gebrauch gedacht sind, wie auch für Vervielfältigungen für kirchliche Veranstaltungen wie Pfarrfeste, Jugendabende oder Seniorennachmittage. Diesem Schreiben beigefügt leite ich Ihnen den **Meldebogen**, der in Abstimmung mit der VG Musikedition zur Meldung der noch meldepflichtigen Nutzungen bzw. Vervielfältigungen konzipiert wurde, weiter. Zur Klarstellung ist in Ziffer 2 nochmals der Meldebogen differenziert zwischen

weder melde- noch vergütungspflichtigen Vervielfältigungen (2 a.) und noch melde- und vergütungspflichtigen Vervielfältigungsvorgängen (2 b.).

Ich bitte Sie schließlich auch um Versendung des diesem Schreiben ebenfalls beigelegten **Merkblattes „Der VDD und die Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition“** an die kirchlichen Einrichtungen in Ihrem (Erz-)Bistum. Das Merkblatt dient der Erläuterung des Vertragsverhältnisses zwischen dem VDD und der VG Musikedition und erläutert die Bedeutung der VG für die Urheber/innen, die durch Kompositionen ihren Beitrag leisten für einen feierlichen Rahmen der liturgischen Feiern in unseren Kirchen und über die VG die Ihnen zustehende Vergütung erhalten. Der Meldebogen wurde von der *Unterkommission Urheber-, Verlags- und Medienrecht* erarbeitet und von der *Rechtskommission des Verbandes* zur Versendung an die (Erz-)Diözesen empfohlen. Dieses Schreiben, das Merkblatt und der Meldebogen werden für Sie zum Abruf auch in die Rechtsdatenbank des VDD und der (Erz-)Bistümer eingestellt.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Bernhard Moormann unter der Telefon-Nr.: 0228/ 103-264 oder per E-Mail: b.moormann@dbk.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Meyer